

S a t z u n g

der Gemeinde Gribbohm über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Kleine Koppel"

Aufgrund der §§ 10 und 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Gribbohm vom 06. Juli 1995 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Kleine Koppel" erlassen:

Die im Teil A - Planzeichnung - der Satzung eingetragene Hauptfirstrichtung wird ersatzlos gestrichen.

Im Teil B - Text - erhält Nr. 2 folgende Fassung:

Gestaltung der baulichen Anlagen:

Einfriedigungen: Grundstückseinfriedigungen zum öffentlichen Straßenraum hin sind nur mittels Hecken bzw. Holzzäunen zulässig.

Außenwände: Zulässig sind bei Haupt- und Nebenanlagen Ziegelverblendungen. Untergeordnete Fassadenteile (bis max. 20 % der Gesamtaußenflächen inkl. der Fenster-, Tür- und Torflächen gerechnet) sind in anderen Materialien (z.B. Holz oder Putz) zulässig, wenn die Gesamtgestaltung des Gebäudes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Dachdeckungen: Zulässig sind Ton- bzw. Betonpfanneneindeckungen.

Dachform: Die Festsetzung der Dachform als Satteldach/Walmdach beinhaltet das Krüppelwalmdach.

Im Teil B - Text - erhält Nr. 4 folgende Fassung:

"Sockel sind in allen Teilbereichen bis auf maximal 30 cm festgelegt. Die Sockelhöhe ergibt sich aus dem lichten Abstand zwischen der Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß und der Oberkante der mittleren Straßenoberfläche. Die Traufhöhe ergibt sich aus dem lichten Abstand zwischen dem Schnittpunkt der Dachoberkante mit der Außenwand und der Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß."

Gribbohm, den 03. August 1995


Bürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund der §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14. März 1995.

Schenefeld, den 03. August 1995



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

2. Dem Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 15. März 1995 unter Fristsetzung bis zum 02. Mai 1995 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Schenefeld, den 03. August 1995



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

3. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 15. März 1995 - 30. März 1995.
Öffentliche Auslegung des Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Kleine Koppel" vom 31. März 1995 - 02. Mai 1995.

Schenefeld, den 03. August 1995



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

4. Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, wurde am 06. Juli 1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 06. Juli 1995 gebilligt.

Schenefeld, den 03. August 1995



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

5. Die Satzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Gribbohm, den 03. August 1995



Gemeinde Gribbohm

Bürgermeister

6. Die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Kleine Koppel" sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 04. August 1995 bis zum 21. August 1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Kleine Koppel" ist mithin am **19. August 1995** rechtskräftig geworden.

Schenefeld, den 21. August 1995

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



B e g r ü n d u n g

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Kleine Koppel" der Gemeinde Gribbohm

Der Bebauungsplan Nr. 1 wurde am 29. August 1984 genehmigt und ist seit dem 02. Juli 1985 rechtsverbindlich.

Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung trat am 30. März 1995 in Kraft.

Mit der 2. vereinfachten Änderung wird die Hauptfirstrichtung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgehoben. Ebenso wird die Festsetzung über die Farbe der Dacheindeckung aufgehoben.

Die Festsetzung über die Sockel- und Traufhöhe wird aus dem Verfahren zur Aufstellung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Kleine Koppel" als Hinweis des Kreises Steinburg übernommen.

Mit der Aufhebung dieser Festsetzungen wird den Grundstückseigentümern mehr Gestaltungsmöglichkeit gegeben und es wird dem allgemeinen Trend Rechnung getragen. Die Ergänzung zur Sockel- und Traufhöhe ist eine Verdeutlichung zu dieser Festsetzung.

Gribbohm, den 03. August 1995




Bürgermeister